

I-01

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: fgp

Titel: Sexarbeit ist Arbeit

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge beschließen,

2 dass der fzs die körperliche Selbstbestimmung und die (Arbeits-) Rechte von
3 Sexarbeiter*innen solidarisch unterstützt. Wir vertreten die Position, dass nicht
4 die Arbeiter*innen kriminalisiert und stigmatisiert werden sollten, sondern der
5 gesamte Zwangskontext Arbeit und Sexualität im kapitalistischen Patriarchat
6 radikal kritisiert und in der Folge verändert werden muss. Die Betroffenheit von
7 Studierenden, People of Color und queeren Menschen in Bezug auf Sexarbeit wird
8 dabei besonders als gefährdet hervorgehoben, da ihre gesellschaftliche und
9 ökonomische Situation sie dem Risiko aussetzt, von Kriminalisierung und
10 Stigmatisierung getroffen zu werden.

11 Unsere Solidarität gilt denjenigen, die von gesellschaftlicher Diskriminierung,
12 Ausbeutung und der Einschränkung ihrer Selbstbestimmung betroffen sind. Wir
13 unterstützen die Rechte derjenigen, die innerhalb bestehender Verhältnisse
14 Sexarbeit machen und weisen darauf hin, dass Sexarbeit unter diesen
15 Verhältnissen einer doppelten Prekarisierung unterliegt: der Abspaltung von
16 Sexualität innerhalb bürgerlich-moralischer Gesellschaften wie auch der
17 allgemeinen Verschlimmerung der Bedingungen von Arbeiter*innen allgemein
18 (Zeitarbeit, Flexibilisierung, Einschränkung von Arbeits- und Streikrechten
19 usw.).

20 Auch im Sinne des kürzlichen Jubiläums des Stonewall-Aufstands wollen wir
21 Sexarbeit als Arbeitsfeld von queeren, transidenten und PoC sichtbar machen und
22 dazu beitragen, dass die prekären Arbeitsbedingungen durch Solidarität, Raum für
23 Selbstbestimmung und rechtliche Mittel verbessert werden. Als studentischer
24 Dachverband sieht sich der fzs zudem in der Position, die gesellschaftlich

25 Teilhabe von betroffenen Studierenden zu unterstützen und gegen Stigmatisierung
26 zu arbeiten.

Begründung

27 Sexarbeit ist ein auch im Feminismus kontrovers diskutiertes Thema. Während sich
28 darüber, ob Sexarbeit existieren sollte bestens streiten lässt, hat die deutsche
29 Bundesregierung, allen voran die CDU, vor zwei Jahren ein Gesetz mit dem Titel
30 "Prostituiertenschutzgesetz" (kurz ProSCHG) erlassen, das die realen Existenz-
31 Arbeitsbedingungen von Menschen, die als Sexarbeiter*innen tätig sind, noch
32 verschlechtert.

33 Vor zwei Jahren, im Juli 2017, trat das „ProstituiertenSchutzGesetz“ in Kraft.
34 Die Verbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit Sexarbeit
35 beschäftigen, kritisierten das sogenannte Schutzgesetz schon in seinen Anfängen.
36 Der Grund dafür: Das Gesetz sieht eine engmaschige Kontrolle der
37 Arbeitsgrundlagen- und bedingungen und damit auch der Körper von
38 Sexarbeiter*innen vor und die Selbstbestimmung von Sexarbeiter*innen wird weiter
39 eingeschränkt.

40 Befürchtet wurde nicht nur eine verstärkte Stigmatisierung von
41 Sexarbeiter*innen, sondern auch deren Verdrängung in die Illegalität, Verarmung,
42 und, im krassen Gegensatz zum Titel des Gesetzes, die Aufhebung bzw
43 Sanktionierung von selbstgewählten Schutzmechanismen der Arbeiter*innen.
44 Kürzlich wurde eine Studie zur Evaluation des Gesetzes in NRW veröffentlicht, in
45 der sich jetzt schon die Wirksamkeit des Gesetzes in diese Richtung zeigt. Sie
46 kommt zu dem Schluss, das für die Arbeiter*innen nun „eine größere Gefahr
47 [bestehel], in Armut oder Illegalität zu rutschen“.

48 Anstatt also zum Schutz von Sexarbeiter*innen beizutragen, hat die
49 Bundesregierung ein Gesetz erlassen, das Sexarbeiter*innen noch stärker
50 marginalisiert und kriminalisiert.

51 Hier finden sich einige Beispiele, wie sich im ProSCHG diese Haltung ausdrückt:

52 § 3 Sexarbeiterinnen müssen sich bei einer Behörde registrieren lassen.

53 → Der Datenschutz ist nicht gewährleistet und birgt die Gefahr des
54 Zwangsoutings, die Sexarbeiter*innen in Gefahr bringen kann, weil Sexarbeit
55 immer noch ein Tabu in der Gesellschaft ist.

56 § 10 Sexarbeiterinnen müssen sich zusätzlich regelmäßigen
57 „Gesundheitsberatungen“ unterwerfen.

58 → Das Recht auf freiwillige und anonyme Beratungen laut dem
59 Infektionsschutzgesetz wird unterlaufen

- 60 § 18 Sexarbeiterinnen dürfen nicht mehr in der jeweiligen Arbeitsstätte
61 übernachten.
- 62 → Eine zusätzliche Unterkunft muss angemietet werden, was mit einer extremen
63 Kostenerhöhung verbunden ist.
- 64 § 12 + 18 Alle bordellartigen Betriebe, auch kleine Wohnungen, in denen nur zwei
65 Sexarbeiterinnen arbeiten, müssen die gleichen baulichen und organisatorischen
66 Auflagen erfüllen.
- 67 → Großbordelle können diese umsetzen, dadurch werden Sexarbeiter*innen in
68 größere Strukturen gezwungen und community-Zusammenhalt in kleineren Gruppen
69 verunmöglicht.
- 70 § 29 Die Polizei kann jederzeit ohne Anlass Prostitutionsstätten kontrollieren.
- 71 → Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird für Prostitutionsstätten
72 aufgehoben, auch für Privatwohnungen, in denen angeschafft wird.
- 73 § 33 Die Anzahl und Höhe der Bußgelder bei Zuwiderhandeln gegen die zahlreichen
74 Vorschriften hat sich erhöht.
- 75 → Sexarbeiterinnen, die nicht registriert werden wollen, werden gezwungen
76 versteckt zu arbeiten, gehen schlechtere Arbeitsbedingungen ein und müssen bei
77 Verhängen von Bußgeldern mehr arbeiten.